



## VERORDNUNG

### über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume (Litteringverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 18. Mai 2021 wird gemäß §§ 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz - L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl. Nr. 9/2018 verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
- a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
  - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Gemeinde Höchst, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.

Diese Flächen sind in den beigefügten Lageplänen Zahl: 5-104.05-18/1 und Zahl: 5-104.05-18/2, beide vom 14.11.2018, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellen, ersichtlich gemacht.

- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
- a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
  - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
  - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
  - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
  - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
  - f) Unterführungen, Brücken
  - g) Geh- und Radwege
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstige Privatanlagen.

## **§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
  - a) Das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, ect);
  - b) Das Zurücklassen von Hundekot, Pferdekot oder menschlichen Fäkalien;
  - c) Das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, anbringen von Klebern, etc;
  - d) Das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder übel riechender Flüssigkeiten und Stoffe.

## **§ 3 Ausnahmen**

Die in § 2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten laut Marktordnung im festgelegten Marktgelände.

## **§ 4 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 23 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz bestraft.

## **§ 5 Beseitigungskosten**

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 19.05.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Sparr

